

7. Oktober 2005-11-08

Text des Vorsitzes (Bitte mit erläuterndem Begleitbrief vergleichen)

**ENTWURF FÜR EIN
UMFASSENDES UND INTEGRALES INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ZUM
SCHUTZ UND ZUR FÖRDERUNG DER RECHTE UND DER WÜRDE VON
MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN**

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens;

- a) *Unter Hinweis* auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, welche die innewohnende Würde und die Gleichheit und Unveräußerlichkeit der Rechte aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft als Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt anerkennen;
- b) *In der Erkenntnis*, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung Anspruch hat;
- c) *In erneuter Bekräftigung* der Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit und wechselseitigen Abhängigkeit aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Notwendigkeit, Menschen mit Behinderungen die volle Ausübung dieser Rechte ohne Diskriminierung zu garantieren;
- d) *In der gleichzeitigen Bekräftigung* des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, des Übereinkommens über die Rechte

des Kindes und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen;

- e) *In der Erkenntnis* der Bedeutung der Grundsätze und Richtlinien in den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf ihren Einfluss auf die Förderung, Formulierung und Beurteilung von Strategien, Plänen, Programmen und Aktionen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene mit dem Ziel, die Chancen für Menschen mit Behinderungen weiter anzugleichen;
- f) *In der gleichzeitigen Erkenntnis*, dass die Diskriminierung eines jeden Menschen wegen einer Behinderung eine Verletzung der innewohnenden Würde des Menschen darstellt;
- g) *In der weiteren Erkenntnis* der Verschiedenheit von Menschen mit Behinderungen;
- h) *Besorgt darüber*, dass trotz dieser verschiedenen Instrumente und Bemühungen, Menschen mit Behinderungen weiterhin auf Barrieren bei ihrer Teilnahme als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft treffen sowie in allen Teilen der Welt Verletzungen ihrer Menschenrechte ausgesetzt sind;
- i) *in Anerkennung* der Bedeutung von internationaler Zusammenarbeit, um die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere in Entwicklungsländern, zu verbessern;
- j) *Hinweisend* auf die bestehenden und potentiellen Beiträge, die Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohlergehen und zur Mannigfaltigkeit ihrer Gemeinden leisten, und darauf, dass die Förderung der vollen Inanspruchnahme ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu entscheidenden Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Gesellschaften sowie zur Ausrottung von Armut führen wird;

- k) *In der Erkenntnis* der Bedeutung von persönlicher Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Freiheit, ihre eigene Entscheidungen zu treffen;
- l) *In der Erwägung*, dass Menschen mit Behinderungen die Gelegenheit erhalten sollten, sich aktiv in Entscheidungsprozesse über Strategien und Programme einzubringen, besonders über jene, die sie direkt betreffen;
- m) *Besorgt* über die schwierige Situation, der Menschen mit Behinderungen aufgrund von mehrfachen und erschwerten Formen der Diskriminierung wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder anderer Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Besitz, Geburt oder anderem Status ausgesetzt sind;
- n) *Nachdrücklich hinweisend* auf die Notwendigkeit, eine geschlechtsspezifische Perspektive in alle Bemühungen einzubringen, die die volle Inanspruchnahme der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen fördern;
- o) *In der Erkenntnis*, dass eine unverhältnismäßig große Anzahl von Menschen mit Behinderungen in Armut lebt und eingedenk Notwendigkeit, dass der negative Einfluss von Armut auf die Umstände von Menschen mit Behinderungen verringert werden muss,
- p) *Besorgt darüber*, dass bewaffnete Konflikte besonders verheerende Auswirkungen auf die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen haben;
- q) *In der Erkenntnis* der Bedeutung des barrierefreien Zugangs zum physischen, sozialen und wirtschaftlichen Umfeld sowie zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologie, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu genießen;

- r) *In der Überzeugung*, dass ein Übereinkommen, das sich ausdrücklich mit den Menschenrechten von Menschen mit Behinderungen beschäftigt, sowohl in Entwicklungs- als auch in Industrienationen einen wichtigen Beitrag leisten wird, um die erhebliche soziale Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beheben und ihre Teilhabe an bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereichen in Chancengleichheit zu fördern -

Sind wie folgt übereingekommen:

ABSCHNITT I

Artikel 1

ZWECK

Zweck dieses Übereinkommens ist es, die volle und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu verwirklichen.

Artikel 2

DEFINITIONEN

Für die Zwecke des vorliegenden Übereinkommens gilt:

„Kommunikation“ beinhaltet mündlich-akustische Kommunikation, Kommunikation in Gebärdensprache, Braille-Schrift und Tastkommunikation, Großdruck, Tontechnik, zugängliche Multimedia, menschliche Vorleser und andere vergrößernde oder alternative Arten der Kommunikation, einschließlich zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie.

[„Behinderung“...]

[„Menschen mit Behinderungen“...]

"Diskriminierung aufgrund von Behinderungen" sind jegliche Unterscheidungen, Ausschlüsse oder Einschränkungen auf der Grundlage von Behinderungen, deren

Zweck oder Wirkung darin besteht, die gleichberechtigte Anerkennung, Wahrnehmung und Ausübung jeglicher Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen, zivilen oder in irgendeinem anderen Bereich zu gefährden oder nichtig zu machen. Sie beinhaltet alle Arten der Diskriminierung, einschl. der direkten und indirekten Diskriminierung.

"Sprache" schließt mündlich-akustische Sprache und Gebärdensprache ein.

"Nationale Gesetze mit allgemeiner Geltung" sind Gesetze, die für die Gesellschaft als Ganzes gelten und die keine Unterscheidung bei Personen mit Behinderungen machen. "Nationale Gesetze und Verfahren mit allgemeiner Geltung" und "nationale Gesetze, Gebräuche und Traditionen mit allgemeiner Geltung" haben sinngemäß die gleiche Bedeutung.

"Angemessene Vorkehrungen" sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die kein unverhältnismäßiges Hindernis darstellen, wenn sie in einem besonderen Fall benötigt werden, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Genuss und die Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten.

"Universelles Design" und "inklusives Design" ist ein Design von Produkten und Umfeldern, die von allen Menschen im größtmöglichen Umfang genutzt werden können, ohne dass eine besondere Anpassung oder ein spezielles Design erforderlich ist.

Artikel 3

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die allgemeinen Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) Würde, individuelle Autonomie inklusive der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen sowie die Unabhängigkeit der Person;
- b) Nichtdiskriminierung;

- c) Volle und wirksame Teilhabe und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen als gleichberechtigte Bürger der Gesellschaft;
- d) Respekt vor der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz von Behinderung als Teil der menschlichen Vielfalt und Menschlichkeit;
- e) Chancengleichheit;
- f) barrierefreier Zugang;
- g) Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Artikel 4

ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, ohne jegliche Diskriminierung aufgrund von Behinderung, für Menschen mit Behinderungen die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:

- a) Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zu treffen, um dieses Übereinkommen umzusetzen und jegliche Gesetze und Vorschriften zu ändern und zu ergänzen, zu widerrufen oder ungültig zu machen sowie Gebräuche und Gewohnheiten zu verhindern, die diesem Übereinkommen widersprechen;
- b) Die Gleichheitsrechte und die Nichtdiskriminierung aufgrund von Behinderung in ihren nationalen Verfassungen und anderer relevanter Gesetzgebung zu verankern, soweit diese dort noch nicht verankert sind sowie durch Gesetze und andere geeignete Maßnahmen die praktische Umsetzung dieser Rechte sicherzustellen;
- c) Behindertenthemen systematisch bei allen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstrategien und –programmen zu berücksichtigen;

- d) Sich von jeglichen Taten oder Praktiken fern zu halten, die diesem Übereinkommen widersprechen und sicherzustellen, dass staatliche Behörden und öffentliche Einrichtungen sich in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen verhalten;
- e) Alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch jegliche Person, Organisation oder privates Unternehmen zu beseitigen;
- f) Die Entwicklung, Verfügbarkeit und Nutzung von
 - (i) nach dem "universellen Design" entwickelten Gütern, Dienstleistungen, Gerätschaften und Einrichtungen vorzunehmen und zu fördern, die eine möglichst geringe Anpassung sowie einen möglichst geringen Kostenaufwand erfordern, um die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu erfüllen und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für das "universelle Design" einzusetzen;
 - (ii) neuen Technologien, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfsmitteln, Geräten und Hilfstechnologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, wobei den finanziell erschwinglichen Technologien Priorität eingeräumt wird, vorzunehmen und zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfsmittel, Geräte und Hilfstechnologien einschließlich neuer Technologien sowie andere Formen von Unterstützung, Hilfsdiensten und –einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

2. Im Hinblick auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, im maximalen Rahmen seiner verfügbaren Mittel und gegebenenfalls im Rahmen internationaler Zusammenarbeit Maßnahmen zu ergreifen, um schrittweise die völlige Durchsetzung dieser Rechte zu erreichen, außer wenn das schrittweise Erreichen der völligen Durchsetzung dieser Rechte zu einer Diskriminierung aufgrund von Behinderung führen würde.

3. Die Entwicklung und Umsetzung von Gesetzen und Strategien zur Durchführung dieses Übereinkommens sowie andere Entscheidungsprozesse zu Themen, welche Personen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten in enger Absprache mit und unter aktiver Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen durch. Zu solchen Themen gehören Normen und Richtlinien über barrierefreien Zugang, die Formulierung von Gesundheits-, Habilitations- und Rehabilitationsgesetzen sowie die Planung, Bereitstellung und Bewertung von Gesundheits-, Habilitations- und Rehabilitationsdienstleistungen und die Gestaltung und Durchführung von Datensammlungen.

4. Nichts im vorliegenden Übereinkommen berührt Bestimmungen, die mehr zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beitragen und ggf. im Recht eines Vertragsstaates oder dem für diesen Vertragsstaat geltenden Völkerrecht verankert sind.

Artikel 5

GLEICHHEIT UND NICHTDISKRIMINIERUNG

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ohne jegliche Diskriminierung gleichermaßen Anspruch auf den gleichen Schutz durch das Gesetz haben und in dessen Genuss kommen.

2. Die Vertragsstaaten verbieten jegliche Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren allen Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen Schutz vor Diskriminierung. Weiterhin verbieten die Vertragsstaaten jegliche Diskriminierung und garantieren allen Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen Schutz vor Diskriminierung aus jedweden anderen Gründen.

3. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

4. Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Verwirklichung der De-Facto-Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen notwendig sind, gelten nicht als Diskriminierung aufgrund von Behinderungen.

**[Artikel 6
FRAUEN MIT BEHINDERUNGEN]**

**[Artikel 7
KINDER MIT BEHINDERUNGEN]**

**Artikel 8
FÖRDERUNG DES BEWUSSTSEINS FÜR BEHINDERUNGEN**

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu sofortigen und wirksamen Maßnahmen, um:

- a) In der Gesellschaft das Bewusstsein für Behinderungen und Menschen mit Behinderungen zu erhöhen und die Achtung ihrer Rechte zu fördern;
- b) Klischees und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens zu bekämpfen;
- c) Das Bewusstsein für die Fähigkeiten und Beiträge von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

2. Diesbezügliche Maßnahmen schließen folgendes ein:

- a) Die Einführung und Aufrechterhaltung wirksamer Kampagnen, um im öffentlichen Bewusstsein:
 - (i) die Aufmerksamkeit für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken;
 - (ii) negative Wahrnehmung und gesellschaftliche Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen in allen Angelegenheiten von [Sexualität], Eheschließung, Elternschaft und familiären Beziehungen von Menschen mit Behinderungen zu verändern;
 - (iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste, Fähigkeiten und Beiträge von Menschen mit Behinderungen zum Arbeitsplatz und Arbeitsmarkt zu fördern;

- b) Die Förderung eines respektvollen Umgang gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Erziehungs- und Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) Die Ermutigung aller Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer Weise darzustellen, die dem Zweck dieses Übereinkommens entspricht;
- d) Förderung von Schulungsprogrammen zur Bewusstseinsbildung für eine größere Sensibilität gegenüber Behinderungen.

Artikel 9

ZUGÄNGLICHKEIT

1. Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens treffen geeignete Maßnahmen, um durch Erkennung und Beseitigung von Hindernissen Menschen mit Behinderungen den barrierefreien Zugang zur bebauten Umgebung, Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und zu anderen Dienstleistungen zu sichern, um die Fähigkeit von Menschen mit Behinderungen, ein unabhängiges Leben zu führen und an allen Aspekten des Lebens teilzuhaben, sicherzustellen. Im Mittelpunkt dieser Maßnahmen stehen unter anderem:

- a) Der Bau und die Renovierung öffentlicher Gebäude, Straßen und anderer öffentlicher Einrichtungen, einschließlich der Schulen, Wohnhäuser, medizinischen Einrichtungen, Innen- und Außeneinrichtungen und der Arbeitsplätze in öffentlicher Hand;
- b) Die Entwicklung und Erneuerung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Kommunikations- und anderen Dienstleistungen, einschließlich elektronischer Dienste.

2. Die Vertragsstaaten treffen zudem geeignete Maßnahmen, um:

- a) in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen Beschilderungen in Braille und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

- b) andere Formen von Helfern und Vermittlern, einschließlich Führern, Vorlesern und Gebärdensprachdolmetschern zur Verfügung zu stellen, um den barrierefreien Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen zu ermöglichen;
- c) die Einführung von nationalen Mindeststandards und Richtlinien für den barrierefreien Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Dienstleistungen zu entwickeln, zu verbreiten und zu überwachen;
- d) zu gewährleisten, dass private Unternehmen, die öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen anbieten, alle Aspekte des barrierefreien Zugangs für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- e) für alle Interessengruppen Fortbildungsangebote zum Thema des barrierefreien Zugangs für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen;
- f) den Zugang von Personen mit Behinderungen zu den neuen Kommunikationstechnologien und –systemen, einschließlich des Internet, zu fördern;
- g) die Gestaltung, Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnologien in einer frühen Phase zu fördern, damit die Informationsgesellschaft Menschen mit Behinderungen bei möglichst geringem Kostenaufwand einbindet;
- h) andere geeignete Formen der Unterstützung und Hilfe für Menschen mit Behinderungen zu fördern, um deren Zugang zu Informationen zu gewährleisten.

ABSCHNITT II

Artikel 10

RECHT AUF LEBEN

Die Vertragsstaaten bestätigen erneut das innewohnende Recht auf Leben aller Menschen und treffen alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen

und gleichberechtigten Inanspruchnahme dieses Rechtes durch Menschen mit Behinderungen.

[Artikel 11

GEFAHRENSITUATIONEN

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass Menschen mit Behinderungen in Situationen, die eine Gefahr für die Allgemeinbevölkerung bedeuten, besonders gefährdet sind und treffen alle Maßnahmen zu deren Schutz.]

Artikel 12

GLEICHBERECHTIGTE ANERKENNUNG ALS PERSON VOR DEM GESETZ

1. Die Vertragsstaaten bestätigen erneut, dass Menschen mit Behinderungen überall das Recht haben, als Personen vor dem Gesetz anerkannt zu werden.

2. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass Menschen mit Behinderungen auf allen Gebieten gleichberechtigte [Rechtsfähigkeit] haben und gewährleisten, soweit möglich dass, wo diese Unterstützung erforderlich ist, um [diese Fähigkeit] [die Handlungsfähigkeit] auszuüben:

- a) Die Hilfe im Verhältnis zum Grad der von der Person benötigten Unterstützung steht sowie auf ihre Umstände zugeschnitten ist, dass diese Unterstützung nicht die gesetzlichen Rechte der Person untergräbt, den Willen und die Präferenzen der Person respektiert und frei von jedem Interessenkonflikt und ungebührlicher Einflussnahme ist. Gegebenenfalls ist diese Unterstützung regelmäßig und unabhängig zu überprüfen;
- [b) wenn Vertragsstaaten ein gesetzlich zu verankerndes Verfahren zur Benennung eines persönlichen Vertreters als letztem Ausweg festlegen, muss dieses Gesetz geeignete Schutzvorkehrungen enthalten, einschl. der regelmäßigen Überprüfung der Benennung des persönlichen Vertreters und der von ihm getroffenen Entscheidungen durch ein kompetentes, unparteiisches und unabhängiges Tribunal. Die Benennung und das Betragen des persönlichen

Vertreter sollen von Grundsätzen in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Übereinkommen und internationalen Menschenrechtsgesetzen geleitet sein.]

3. Die Vertragsstaaten ergreifen alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen zur Sicherstellung der gleichen Rechte von Menschen mit Behinderungen, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre eigenen finanziellen Angelegenheiten zu kontrollieren und gleichen Zugang zu Bankkrediten, Hypotheken und anderen Kreditformen zu haben; desgleichen sollen sie sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihres Besitzes beraubt werden.

Artikel 13

ZUGANG ZUR JUSTIZ

Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen wirksamen und gleichberechtigten Zugang zur Justiz und ermöglichen ihnen eine wirksame Rolle als unmittelbare und mittelbare Beteiligte, inklusive als Zeugen, an allen juristischen Verfahren, auch in Ermittlungsverfahren und anderen Vorstufen der Verfahren.

Artikel 14

FREIHEIT UND SICHERHEIT DER PERSON

1. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen:

- a) das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person in Anspruch nehmen;
- b) ihrer Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich beraubt werden und dass jeglicher Freiheitsentzug im Einklang mit dem Gesetz erfolgt, wobei das Vorliegen einer Behinderung in keinem Falle einen Freiheitsentzug rechtfertigt.

2. Für den Fall, dass Menschen mit Behinderungen die Freiheit entzogen wird, stellen die Vertragsstaaten durch Zivil-, Straf-, oder Verwaltungs- oder anderweitige Verfahren sicher, dass ihnen zumindest folgendes gewährleistet wird:

- a) Mit Menschlichkeit und Respekt für die innewohnende Würde und den Wert des Menschen und auf eine Weise behandelt zu werden, die ihre Menschenrechte respektiert, mit den Zielen und Grundsätzen des vorliegenden Übereinkommens übereinstimmt, und die Bedürfnisse, die sie wegen ihrer Behinderung haben, hinreichend berücksichtigt;

- b) Unverzüglich mit ausreichender Information in zugänglichem Format über ihre gesetzlichen Rechte und die Gründe für ihren Freiheitsentzug versorgt zu werden;

- c) Sofort Zugang zu rechtlicher und anderer geeigneter Hilfe zu erhalten;
 - (i) um die Rechtmäßigkeit ihres Freiheitsentzugs anzufechten und eine gerechte Anhörung zu erhalten, einschl. des Rechts, von einem Gericht oder anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörden gehört zu werden (in diesem Fall ist ihnen eine prompte Entscheidung über jegliches derartiges Vorgehen zuzustellen);

 - (ii) um gleichberechtigt mit anderen eine regelmäßige Überprüfung des Freiheitsentzugs, ggf. auch eine regelmäßige Überprüfung zu beantragen;

- d) Im Falle eines unrechtmäßigen Freiheitsentzugs ein einklagbares Recht auf Entschädigung zu haben.

Artikel 15

FREIHEIT VON FOLTER UND ANDERER GRAUSAMER, UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE

1. Kein Mensch mit Behinderungen darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere verbieten die Vertragsstaaten die Durchführung medizinischer oder wissenschaftlicher Experimente ohne freie Einwilligung nach Aufklärung des Betroffenen und schützen Menschen mit Behinderungen vor solchen Experimenten.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, juristischen oder sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen vor Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen.

Artikel 16

FREIHEIT VON AUSBEUTUNG, GEWALT UND MISSBRAUCH

1. Die Vertragsstaaten treffen sie alle geeigneten gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, sozialen, erzieherischen und sonstige Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl in ihrem Zuhause als auch außerhalb vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen.

2. Die Vertragsstaaten treffen ebenfalls alle geeigneten Maßnahmen, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuer gewährleisten, einschl. durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung dahingehend, wie man Fälle von Gewalt und Missbrauch vermeidet, erkennt und anzeigt.

3. Um Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Stellen überwacht werden.

4. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, geistige und seelische Genesung, Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen zu fördern, die Opfer jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt, oder Missbrauch werden, auch durch die Bereitstellung von Schutzleistungen. Diese Genesung und Wiedereingliederung soll in einer Umgebung erfolgen, die Gesundheit, Wohlergehen, Selbstachtung, Würde und Autonomie des Menschen fördert.

5. Die Vertragsstaaten sorgen für wirksame Gesetzgebung und Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und ggf. strafrechtlich verfolgt werden.

Artikelentwurf 17

SCHUTZ DER UNVERSEHRTHEIT DER PERSON

1. Die Vertragsstaaten schützen die Unversehrtheit von Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen.

2. Die Vertragsstaaten schützen Menschen mit Behinderungen vor Zwangseingriffen oder Zwangseinweisung, die darauf gerichtet sind, eine tatsächliche oder als solche wahrgenommene Beeinträchtigung zu korrigieren, zu verbessern oder zu lindern.

3. In medizinischen Notfällen oder bei unfreiwilligen Eingriffen in Zusammenhang mit Gefahren für die öffentliche Gesundheit, sind Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt wie andere zu behandeln.

[4. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass die unfreiwillige Behandlung von Menschen mit Behinderungen:

- a) durch die aktive Förderung von Alternativen minimiert wird;
- b) nur in Ausnahmefällen und gemäß gesetzlich festgelegter Verfahren und unter Anwendung geeigneter gesetzlicher Sicherungen erfolgt;
- c) in einem Rahmen erfolgt, der so wenig restriktiv wie möglich ist und dass die Interessen des jeweils Betroffenen umfassend berücksichtigt werden;
- d) für den jeweiligen Menschen geeignet ist und ohne finanziellen Kosten für den Behandelten oder seine Familie erbracht wird.]

Artikel 18

FREIZÜGIGKEIT

[Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens treffen wirksame Maßnahmen, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigte Freizügigkeit zu respektieren und zu gewährleisten, auch indem sie sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen:

- a) das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihrer Staatsangehörigkeit nicht willkürlich aufgrund von Behinderung beraubt werden;
- b) nicht aufgrund von Behinderung ihrer Fähigkeit beraubt werden, Dokumente ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Ausweispapiere zu besitzen oder maßgebliche Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die erforderlich sein können, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu ermöglichen;
- c) das Recht haben, jedes Land zu verlassen, einschließlich ihres eigenen.]

Artikel 19

UNABHÄNGIG LEBEN UND TEIL DER GEMEINSCHAFT SEIN

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um es Menschen mit Behinderungen zu erlauben, ihre Wahlfreiheit, unabhängig zu leben und dabei vollständig in die Gemeinschaft eingebunden zu sein und an ihr teilzuhaben, vollkommen wahrzunehmen und zwar einschließlich durch Sicherstellung, dass:

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Wohnsitz zu wählen, sowie wo und mit wem sie leben wollen und nicht verpflichtet sind, unter besonderen Lebensumständen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von häuslichen, institutionellen und anderen kommunalen Unterstützungsleistungen, einschließlich persönlicher Assistenz haben, die zur Unterstützung im täglichen Leben und zur Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Vorbeugung von Isolation und Trennung von der Gemeinschaft notwendig sind.

- c) Öffentliche kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigter Basis zugänglich und ihren Bedürfnissen gegenüber offen sind;

Artikel 20

PERSÖNLICHE MOBILITÄT

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens treffen wirksame Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen eine Bewegungsfreiheit mit größtmöglicher Unabhängigkeit zu sichern. Diese beinhalten:

- a) Erleichterung der Bewegungsfreiheit für Menschen mit Behinderungen nach Art und Weise sowie zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten;
- b) Die Erleichterung des Zugangs zu qualitativ hochwertigen Bewegungshilfen, Gerätschaften, Hilfstechnologien und Formen von Helfern und Vermittlern für Menschen mit Behinderungen, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Fortbildung in Mobilitätsfragen für Menschen mit Behinderungen und Fachkräfte, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten;
- d) Private Hersteller von Bewegungshilfen, Gerätschaften und Hilfstechnologien ermutigen, alle Mobilitätsaspekte für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen;

Artikel 21

RECHT DER FREIEN MEINUNGSÄUSSERUNG, MEINUNGSFREIHEIT UND ZUGANG ZU INFORMATION

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschl. der Freiheit, Informationen zu suchen, zu erhalten und zu verbreiten,

gleichberechtigt mit anderen und durch Gebärdensprache sowie Braille und vergrößernde oder alternative Arten der Kommunikation und alle anderen zugänglichen Kommunikationsmittel, -arten und -formate ihrer Wahl wahrnehmen können u.a. indem:

- a) Menschen mit Behinderungen in angemessenem zeitlichen Rahmen und ohne zusätzliche Kosten, in zugänglichen Formaten und Technologien unter Berücksichtigung verschiedener Arten der Behinderung mit öffentlichen Informationen versorgt werden;
- b) Im amtlichen Umgang der Einsatz von Gebärdensprache und Braille sowie vergrößernden alternativen Arten der Kommunikation und alle sonstigen zugänglichen Kommunikationsmittel, -arten und –formate ihrer Wahl durch Menschen mit Behinderungen akzeptiert und erleichtert wird;
- c) Private Unternehmen, die der Allgemeinheit Dienstleistungen - auch durch das Internet - anbieten, dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) Die Massenmedien, einschl. der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen.
- e) [Eine nationale Gebärdensprache [zu entwickeln] [anzuerkennen][zu fördern.]]

Artikel 22

ACHTUNG VOR PRIVATSPHÄRE

1. Kein Mensch mit Behinderungen, unabhängig von Wohnort oder Lebensumständen, darf willkürlicher oder rechtswidriger Einmischung in Privatsphäre, Familie, Heim oder Korrespondenz oder anderweitige Kommunikationsformen oder rechtswidrigen Angriffen auf seine Ehre oder seinen Ruf ausgesetzt werden. Menschen mit

Behinderungen haben das Recht, vor derartigen Einmischungen oder Angriffen gesetzlich geschützt zu werden.

2. Die Vertragsstaaten schützen die Vertraulichkeit der persönlichen, gesundheitlichen und rehabilitationsbezogenen Informationen über Menschen mit Behinderungen als gleichberechtigt mit anderen.

Artikel 23

ACHTUNG VOR HEIM UND FAMILIE

1. Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen, die Ehe, Familie und persönliche Beziehungen betreffen. Insbesondere stellen sie sicher dass, auf gleichberechtigter Basis mit anderen:

- a) Menschen mit Behinderungen nicht die Chancengleichheit verweigert wird, [ihre Sexualität zu erfahren], sexuelle und andere intime Beziehungen zu führen und Elternschaft zu erleben [gemäß nationalen Gesetzen, Bräuchen und Traditionen allgemeiner Geltung];
- b) Das Recht aller [Männer und Frauen] [Menschen] mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der angehenden Ehepartner zu heiraten und eine Familie zu gründen, anerkannt wird [und dass die Ehepartner gleichberechtigte Partner sein sollten];
- c) Die Rechte von Menschen mit Behinderungen, auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied ihrer Kinder [und auf Zugang zu Informationen, Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung, sowie Mittel, die zur Wahrnehmung dieser Rechte notwendig sind und die gleiche Möglichkeit, ihre Fortpflanzungsfähigkeit zu erhalten, soweit dies nach allgemein geltenden nationalen Gesetzen erlaubt ist].

2. Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens gewährleisten die Rechte und Verantwortung von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen

Rechtseinrichtungen, soweit das innerstaatliche Recht derartige Rechtseinrichtungen kennt; in allen Fällen hat das Interesse der Kinder unbedingten Vorrang. Die Vertragsstaaten leisten behinderten Menschen geeignete Hilfe bei der Ausübung ihrer erzieherischen Verantwortung.

3. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden nach allgemein geltenden nationalen Gesetzen und Verfahren sowie gerichtlich oder anderweitig verwaltungsrechtlich überprüfbar bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf jedoch das Kind von den Eltern aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile getrennt werden.

Artikel 24

BILDUNG

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an. Um die Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu erreichen, gewährleisten die Vertragsstaaten eine Bildung unter Einbindung in die Gemeinschaft auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen, mit dem Ziel:

- a) das menschliche Potenzial und das Bewusstsein für Würde und Selbstwert voll zu entwickeln sowie die Achtung vor den Menschenrechten, Grundfreiheiten und menschlicher Vielfalt zu stärken;
- b) dass Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, Talente und Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten, voll zur Entfaltung bringen;
- c) Menschen mit Behinderungen die wirksame Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu ermöglichen.

2. Um dieses Recht durchzusetzen, stellen die Vertragsstaaten sicher,

- a) dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden, und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom unentgeltlichen und verpflichtenden Besuch von Grund- und weiterführenden Schulen ausgeschlossen werden;
- b) dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu in die Gemeinschaft eingebundener, hochwertiger, kostenloser Grundschul- und weiterführender Bildung erhalten, soweit dies in den Gemeinden, in denen sie leben, möglich ist;
- c) dass angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des einzelnen getroffen werden;
- d) dass Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung erfahren, um ihnen eine wirksame Bildung zu ermöglichen. In Ausnahmefällen, in denen das allgemeine Bildungssystem dem Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend nachkommen kann, stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für wirksame alternative Unterstützungsmaßnahmen gesorgt wird, in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Einbindung in die Gesellschaft;
- e) dass Erstausbildung und Fortbildung mit Bewusstseinsbildung für Behinderungen, dem Einsatz angemessener Kommunikationsmittel und –arten, Lehrtechniken und –materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen für alle Fachkräfte und Personal entwickelt werden, die auf allen Ebenen des Bildungswesens tätig sind.

3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen lebenspraktische Fertigkeiten und Fähigkeiten zur sozialen Entwicklung erlernen, um ihnen eine volle und gleiche Teilhabe an der Bildung und als Angehörige der Gemeinschaft zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollen die Vertragsstaaten:

- a) das Erlernen von Braille, alternativer Schrift, Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten, sowie Unterstützung und Mentoring durch Angehörige der Peergruppe ermöglichen;
- b) das Erlernen der Gebärdensprache sowie die Förderung der sprachlichen Identität der Gemeinschaft der Gehörlosen ermöglichen;
- c) sicherstellen, dass die Erziehung von Kindern, die blind, gehörlos, sowie blind/gehörlos sind, in den für das einzelne Kind am meisten geeigneten Sprachen und Kommunikationsformen sowie in einer Umgebung erfolgt, die die schulische und soziale Entwicklung maximieren.

4. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Schülern mit sensorischen Behinderungen eine hochwertige Bildung zu sichern, indem Lehrer, auch Lehrer mit Behinderungen, eingestellt werden, die Gebärdensprache oder Braille fließend beherrschen.

5. Die Vertragsstaaten sichern Menschen mit Behinderungen den Zugang zu allgemeiner tertiärer Bildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen ohne Diskriminierung und auf Grundlage der Chancengleichheit. Hierzu unterstützen die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen auf angemessene Weise.

Artikel 25

GESUNDHEIT

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf ein möglichst hohes Maß an körperlicher und geistiger Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund ihrer Behinderung an. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschl. gesundheitsbezogener Rehabilitation, zu sichern. Die Vertragsstaaten müssen insbesondere

- a) Menschen mit Behinderungen dasselbe Angebot und denselben Standard an erschwinglichen Gesundheitsdiensten zur Verfügung stellen wie anderen Menschen, [einschließlich sexualmedizinischer und reproduktiver Gesundheitsleistungen] und bevölkerungsweiten Gesundheitsprogramme;
- b) die Gesundheitsleistungen anbieten, die von Menschen mit Behinderungen eigens aufgrund ihrer Behinderungen benötigt werden, ggf. auch Früherkennung und -intervention, sowie Leistungen, um weitere Behinderungen auch bei Kindern und älteren Menschen zu minimieren und ihnen vorzubeugen;
- c) diese Gesundheitsdienste auch in ländlichen Gegenden so wohnortnah wie möglich anzubieten;
- d) die Angehörigen der Gesundheitsberufe zu verpflichten, Menschen mit Behinderungen Betreuung von gleicher Qualität wie anderen Menschen zu erbringen und zwar auf Grundlage von freier Einwilligung nach Aufklärung, wobei ggf. das Bewusstsein für die Menschenrechte, Würde, Autonomie und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anhand von Schulungen und Verkündung von ethischen Standards für die staatliche und private Gesundheitsversorgung geschärft werden muss;
- e) die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen bei der Erbringung von Krankenversicherung und Lebensversicherung, sofern nach nationalem Recht erlaubt, zu verbieten, wobei diese fair und angemessen anzubieten sind.

Artikel 26

HABILITATION UND REHABILITATION

1. Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen zu befähigen, ihre größtmögliche Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeit, sowie volle Eingliederung in und Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten die umfassenden Habilitations- und

Rehabilitationsdienste, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Beschäftigung, Bildung und soziale Dienste, dergestalt, dass:

- a) Habilitations- und Rehabilitationsdienste im frühestmöglichen Stadium beginnen, und auf der multidisziplinären Begutachtung der individuellen Bedürfnisse beruhen;
- b) Habilitations- und Rehabilitationsdienste und –programme die Teilhabe an und Eingliederung in die Gemeinschaft und alle Aspekte der Gesellschaft unterstützen und Menschen mit Behinderungen auch in ländlichen Gegenden so wohnortnah wie möglich zu Verfügung stehen.

2. Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung von Erstausbildung und Fortbildung für Fachkräfte und Personal von Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

Artikel 27

ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Die Vertragsstaaten erkennen das gleichberechtigte Recht auf Arbeit von Menschen mit Behinderungen an; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch auf dem Arbeitsmarkt frei gewählte oder angenommene Arbeit in einer Arbeitsumgebung zu verdienen, die offen, eingebunden in die Gesellschaft und Menschen mit Behinderungen zugänglich ist. Die Vertragsstaaten geben ein Beispiel, indem sie Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor einstellen, und unternehmen anderweitige geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Umsetzung des Rechts auf Arbeit. Dies schließt Maßnahmen ein, die

- a) durch Gesetzgebung die Menschen mit Behinderungen schützen, was Einstellungsbedingungen, Einstellung und Beschäftigung, Fortsetzung der Beschäftigung, beruflichen Aufstieg, Arbeitsbedingungen, einschl. Chancengleichheit und gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, und die Abhilfe von Missständen betrifft;

- b) sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen ihre arbeitsrechtlichen und gewerkschaftlichen Rechte gemäß der allgemein geltenden nationalen Gesetze wahrnehmen können:
- c) Menschen mit Behinderungen einen wirksamen Zugang zu allgemeinen technischen und Berufsberatungsprogrammen, Vermittlungsdiensten, sowie Berufsausbildung und Weiterbildung ermöglichen;
- d) Beschäftigungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt fördern, desgleichen Hilfen wenn es darum geht, eine Beschäftigung zu finden, aufzunehmen, zu erhalten und zu einer Beschäftigung zurückzukehren;
- e) Möglichkeiten zu Selbständigkeit, Unternehmertum und Firmengründung fördern;
- f) Arbeitgeber durch geeignete Maßnahmen dazu ermutigen, Menschen mit Behinderungen einzustellen, wie zum Beispiel durch positive Aktionsprogramme, Anreize und andere Maßnahmen;
- g) angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz sicherstellen;
- h) das Sammeln von Berufserfahrung durch Menschen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt fördern;
- i) die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes sowie Programme für Berufsrückkehrer fördern.

Artikel 28

ANGEMESSENER LEBENSSTANDARD UND SOZIALE SICHERHEIT

1, Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung, Unterbringung und Zugang zu sauberem Wasser sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen, und

unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Umsetzung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

2. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf soziale Sicherheit an, und auf die Wahrnehmung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Umsetzung dieses Rechts. Dies schließt Maßnahmen ein, die

- a) Menschen mit Behinderungen Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Hilfsmitteln und anderer Unterstützung für behinderungsspezifische Bedürfnisse sichern;
- b) Menschen mit Behinderungen [insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowie älteren Menschen mit Behinderungen] Zugang zur Sozialversicherungsprogrammen und Armut reduzierenden Maßnahmen sichern;
- c) In Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien Zugang zu staatlicher Unterstützung sichern, damit Ausgaben, die aus der Behinderung entstehen, gedeckt werden (einschließlich ausreichender Ausbildung, Beratung, finanzieller Unterstützung und Erholungspflege), wobei dies nicht zum negativen Anreiz für ihre Entwicklung werden sollte;
- d) Menschen mit Behinderungen Zugang zu staatlichen Wohnungsprogrammen sichern.

Artikel 29

TEILHABE AM POLITISCHEN UND ÖFFENTLICHEN LEBEN

Die Vertragsstaaten garantieren den Menschen mit Behinderungen ihre politischen Rechte sowie die Möglichkeit, sie gleichberechtigt mit anderen wahrzunehmen und verpflichten sich:

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und direkt oder durch frei gewählte Vertreter gemäß nationalen Gesetzen von allgemeiner

Geltung wirksam und vollständig am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, einschließlich des Rechts und der Möglichkeit von Menschen mit Behinderungen, zu wählen und gewählt zu werden, indem:

(i) sichergestellt wird, dass die Wahlvorgänge, –einrichtungen und –materialien geeignet, zugänglich, leicht verständlich und leicht zu handhaben sind;

(ii) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf geheime Stimmabgabe ohne Einschüchterung bei Wahlen und Volksabstimmungen, sowie ihr Recht, zu kandidieren und ein Amt zu bekleiden und alle öffentlichen Ämter auf allen Regierungsebenen auszuüben; geschützt wird;

(iii) die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler garantiert und dazu, falls erforderlich, auf deren Anfrage Hilfe bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl gestattet wird;

b) aktiv ein Umfeld gefördert wird, in dem Menschen mit Behinderungen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten ohne Diskriminierung und gleichberechtigt teilhaben können, und ihre Teilhabe an öffentlichen Angelegenheiten ermutigt wird, einschließlich:

(i) der Teilhabe an nicht-staatlichen Organisationen und Verbänden, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben des Landes befassen, einschl. der Aktivitäten und der Verwaltung politischer Parteien;

(ii) der Gründung von und Mitgliedschaft bei Organisationen von Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene zu vertreten.

Artikel 30

TEILHABE AM KULTURELLEN LEBEN; ERHOLUNG, FREIZEIT UND SPORT

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen an, gleichberechtigt am kulturellen Leben teilzunehmen und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen:

a) Zugang zu kulturellen Materialien in allen zugänglichen Formaten genießen;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theater und anderen kulturellen Aktivitäten, in allen zugänglichen Formaten, genießen;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theater, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten genießen sowie, soweit möglich, zu Denkmälern und Sehenswürdigkeiten von nationaler kultureller Bedeutung;

2. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten, nicht nur zu deren eigenem Nutzen, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

3. Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte um sicherzustellen dass, unter Berücksichtigung internationaler Gesetzgebung, Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

4. Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigten Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschl. Gebärdensprache und Kultur der Gehörlosen.

5. Um Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um

- a) Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, soweit wie möglich an Sportaktivitäten des Breitensports auf allen Ebenen teilzunehmen und deren Teilnahme zu fördern;
- b) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, an behindertenspezifischen Sport- und Erholungsaktivitäten teilzunehmen, sie zu organisieren und zu entwickeln, und zu diesem Zweck auf ein gleichberechtigtes Angebot an geeigneter Anleitung, geeignetem Training und geeigneten Ressourcen hinzuwirken;
- c) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichen Zugang zur Teilnahme an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben, auch im Schulsystem;
- e) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

ABSCHNITT III

Artikel 31

STATISTIKEN UND DATENSAMMLUNG

1. Soweit erforderlich, verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Sammlung geeigneter Informationen, einschl. statistischer Daten, um ihnen die Formulierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Durchsetzung des vorliegenden Übereinkommens zu erlauben.

Der Prozess der Informationssammlung und -pflege sollte:

- a) mit gesetzlich verankerten Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit und Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen, einschl. Gesetzen zum Datenschutz, übereinstimmen;

b) mit international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen der Statistik übereinstimmen.

2. Die gemäß diesem Artikel gesammelten Informationen werden verwendet, um die Umsetzung der Verpflichtungen nach dem vorliegenden Übereinkommen seitens der Vertragsstaaten zu beurteilen, und werden ebenfalls genutzt, um die Hindernisse zu erkennen und anzugehen, denen sich Menschen mit Behinderungen bei Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen.

[Artikel 32

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT]

Artikel 33

NATIONALE DURCHFÜHRUNG UND ÜBERWACHUNG

[1. Die Vertragsstaaten bestimmen eine Geschäftsstelle innerhalb der Regierung für Angelegenheiten, die sich auf die Durchführung des gegenwärtigen Übereinkommens beziehen, und prüfen gebührend die Einrichtung oder Bestimmung eines Koordinationsmechanismus, um die Durchführung zugehöriger Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen zu erleichtern.

2. Die Vertragsstaaten erhalten, stärken, bezeichnen oder etablieren, in Übereinstimmung mit ihrem Rechts- und Verwaltungssystem, auf nationaler Ebene einen Rahmen, mit dem die Umsetzung von Rechten, die in dem gegenwärtigen Übereinkommen anerkannt werden, gefördert, geschützt und überwacht wird.]

3. Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und ihre Vertreterorganisationen, sind auf allen Ebenen des Überwachungsprozesses einzubeziehen und zu beteiligen.

Artikel 34

INTERNATIONALE ÜBERWACHUNG

ABSCHNIT IV

Artikel XX

UNTERZEICHNUNG

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel XX
RATIFIKATION

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel XX
BEITRITT

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel XX
INKRAFTTRETEN

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel XX
ÄNDERUNGEN

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein.

Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 dieses Artikels angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

3. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel XX

VORBEHALTE

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.

2. Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

3. Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Artikel XX

STREITBEILEGUNG

1. Jeder Streit zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, der nicht durch Verhandlung beigelegt wird, ist auf Ersuchen eines der Vertragsstaaten einem Schiedsgericht vorzulegen. Wenn die

Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag des Antrags auf ein Schiedsverfahren nicht imstande sind, sich auf die Durchführung dieses Verfahrens zu einigen, kann jede der Parteien den Streit gemäß der Satzung des Gerichts an den Internationalen Gerichtshof verweisen.

2. Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifizierung des vorliegenden Übereinkommens oder des Beitritts zu diesem erklären, dass er sich nicht an Absatz 1 dieses Artikels gebunden fühlt. Im Hinblick auf jeden Vertragsstaat, der eine solche Erklärung abgegeben hat, sind die anderen Vertragsstaaten nicht durch diesen Absatz gebunden.

3. Jede Vertragspartei, die eine Erklärung gemäß Absatz 2 dieses Artikels abgegeben hat, kann diese Erklärung durch Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen jederzeit widerrufen.

Artikel XX

VERWAHRER

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel XX

VERBINDLICHER WORTLAUT

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übersendet beglaubigte Abschriften des vorliegenden Übereinkommens an alle Staaten.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.